



Geschäftsordnung

des Lufthansa Sportverein Hamburg e.V.

gem. § 7 (5) Nr. 6 der Satzung

- § 1 Zweck**
- § 2 Mitgliederversammlung**
- § 3 Untergremien**
- § 4 Abstimmungen und Wahlen**
- § 5 Vorstand**
- § 6 Präsidium**
- § 7 Vereinsausschuss**
- § 8 Sparten**
- § 9 Ehrenausschuss**
- § 10 Revisoren**
- § 11 Schlussbestimmungen**

Wir nutzen in dieser Ordnung aufgrund der besseren Lesbarkeit in den Bezeichnungen die männliche Form, angesprochen sind jedoch immer alle Geschlechter.

§ 1 Zweck

- (1) Gemäß § 7 Ziff. 5 Nr. 6 der Satzung des Lufthansa Sportverein Hamburg e.V. (LSV) dient diese Geschäftsordnung u. a. zur Regelung der Wahlen, Versammlungen und Sitzungen der Organe des LSV sowie die Belange des erweiterten Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Sparten.

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen und grundsätzlich von ihm selbst geleitet. Die Leitung der Versammlung kann vom Präsidenten aber auch ganz oder teilweise an ein ausgewähltes Vereinsmitglied übertragen werden.
- (2) Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest und benennt den Protokollführer nach dem Geschäftsverteilungsplan. Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung kann der Mitgliederversammlungsverlauf auf Tonträgern aufgezeichnet werden. Das nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Protokoll (Niederschrift) zuständige Präsidiumsmitglied ist für den Inhalt und die zeitgerechte Anfertigung und



Niederlegung verantwortlich. Es unterzeichnet in dieser Verantwortung die Niederschrift. Das Protokoll soll die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse nach der Stimmzahl enthalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterschreiben.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, über Änderungsanträge zur Tagesordnung und sodann die gesamte Mitgliederversammlungsordnung zu beschließen.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Mitgliederversammlungszeit ausschließen, außerdem die Unterbrechung oder Aufhebung der Mitgliederversammlung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind nicht zulässig.
- (5) Der Versammlungsleiter ruft die Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge auf und erteilt hierzu das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Antragsteller oder Berichterstatter ist grundsätzlich als erstem das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann jederzeit nach Beendigung der jeweiligen Ausführung selbst das Wort ergreifen oder es einem Sachkundigen zur Abgabe zusätzlicher Informationen erteilen.
- (6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen. Jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung sind solche, die der zügigen und sachgerechten Behandlung der Tagesordnung dienen (z.B. Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Mitgliederversammlung, Unterbrechung der Versammlung, Beschränkung der Redezeit). Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Die Rede zu Geschäftsordnungsanträgen muss kurz und sachlich sein. Sie ist auf 5 Minuten zu begrenzen. Wird der Antrag vom Antragssteller begründet, so spricht er für den Antrag. Über Geschäftsordnungsanträge ist stets offen abzustimmen. Ist kein Redner bereit, gegen den Geschäftsordnungsantrag zu sprechen, so gilt der Antrag als angenommen.
- (7) Anträge müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmungen.

Konnte ein Antrag nur deswegen nicht rechtzeitig gestellt werden, weil die Umstände, die den Inhalt des Antrages begründen, erst nach dem Fristablauf eingetreten sind, so kann der Gegenstand nur mit einem Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gebracht werden. Anträge mit satzungsändernder Wirkung sind hiervon jedoch aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Satzung ausgenommen.

- (8) Dringlichkeitsanträge sind vom Antragsteller im Wortlaut zu verlesen und anschließend dem Protokollführer zu übergeben. Nur die Dringlichkeit des Antrages (nicht der Antrag selbst) ist vom Antragsteller kurz zu begründen. Vor der Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages können nur ein Redner dafür



und ein Redner dagegen das Wort verlangen. Wird die Dringlichkeit des Antrages mit der notwendigen Mehrheit beschlossen, so ist er an geeigneter Stelle in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (9) Nach Abschluss der Aussprache und vor der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen. Danach ist der Antrag in seinem Wortlaut zu verlesen. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig, auch nicht zur Geschäftsordnung.

Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so ist vor Beginn der Abstimmung deutlich bekanntzugeben, in welcher Reihenfolge die Anträge zur Abstimmung kommen.

Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

§ 3 Untergremien

- (1) Untergremien sind Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsstäbe und Beauftragte, die von der Mitgliederversammlung, dem Vereinsausschuss oder dem Vorstand für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden können.
- (2) Soweit nicht schon von den einsetzenden Organen (Mitgliederversammlung/Vorstand) für Untergremien, die aus mehr als einer Person bestehen, ein Leiter für das Untergremium festgelegt ist, wird dieser von dem eingesetzten Untergremium auf seiner konstituierenden Sitzung gewählt. Zu dieser konstituierenden Sitzung lädt der Präsident oder ein Beauftragter ein. Der Leiter des Untergremiums ist für Einladungen, Sitzungsdurchführungen und Berichterstattung verantwortlich.
- (3) Die Untergremien haben dem einsetzenden Organ auf Wunsch über den Stand ihrer Arbeit zu berichten.

§ 4 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Wenn ein Wahlamt durch Austritt, Amtsniederlegung, Tod oder Abberufung frei wird, muss die Neubesetzung durch eine Nachwahl für die Amtsdauer durchgeführt werden. Eine kommissarische Besetzung durch Beschluss des Vorstandes bis zur Durchführung der Neuwahl ist zulässig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Widerspruch gegen eine offene Wahl gilt jeweils nur für den gleichzeitig anzugebenden Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Vor dem Wahlgang hat der Präsident zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl



das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche/mündliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

- (4) Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (5) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung/Spartenversammlung haben Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das vorausgegangene, bzw. laufende Geschäftsjahr entrichtet und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es gilt das persönliche Stimmrecht. Gewählt werden können alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder des Lufthansa Sportverein Hamburg e.V. Für Sparten gilt die Empfehlung der Zugehörigkeit zum Lufthansa Konzern.

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

- (6) Das Wahlergebnis ist vom Versammlungsleiter festzustellen und bekanntzugeben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.
- (7) Der Wahlturnus beträgt 3 Jahre. Es wird turnusmäßig seit Gründung 1956 gewählt:
 - im Jahr 1 der Präsident / Spartenleiter / ein Revisor,
 - im Jahr 2 der Vizepräsident / Stellvertretender Spartenleiter / ein Revisor,
 - im Jahr 3 der Finanzvorstand / Kassenwart / ein Revisor.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten und
 - dem Finanzvorstand.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig, den Verein im Sinne des Gesetzes zu vertreten und die Belange des Vereines gegenüber der Lufthansa zu vertreten.
- (3) Zum Vorstand kann nur ein Mitglied gewählt werden, das mindestens 1 Jahr dem Verein angehört und mindestens 18 Jahre alt ist. Der Vorstand besteht mehrheitlich aus Lufthansa-Mitarbeitern oder -Pensionären.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.



- (5) Die besonderen Aufgaben und Vollmachten des Vorstandes hat dieser in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (6) Die Entscheidung, ob eine Sparte fortbesteht oder neu gegründet oder aufgelöst wird entscheidet der Vorstand gegebenenfalls in Abstimmung mit der Lufthansa.

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand i.S. des § 26 BGB (Präsident, Vizepräsident, Finanzvorstand) und
 - dem Erweiterten Vorstand.
- (2) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Stellvertretender Finanzvorstand,
 - Referent Sportorganisation,
 - Stellvertretender Referent Sportorganisation,
 - Protokollführer,
 - Referent Öffentlichkeitsarbeit,
 - Jugendreferent,
 - ASCA Delegierter,
 - Beauftragter des Vorstandes.
- (3) In ihrer speziellen Funktion beraten und unterstützen die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes den Vorstand bei seiner Vereinsarbeit.
- (4) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden vom Vereinsausschuss bestimmt. Eine Empfehlung erfolgt durch den Vorstand oder den Vereinsausschuss. Eine kommissarische Besetzung durch Beschluss des Vorstandes ist bis zur nächsten Sitzung zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Präsidium und den Spartenleitern (bei Verhinderung deren Stellvertreter oder Kassenwart) zusammen.
- (2) Der Vereinsausschuss berät und genehmigt die nachfolgenden Rechtsgeschäfte des Vorstandes:
 - Erwerb von Grund und Boden,
 - Eingehen von Verbindlichkeiten die im Einzelfall € 50.000 überschreiten,
 - Erstellung der Beitrags- und Entgeltordnung.
- (3) Der Vereinsausschuss wird angehört bei
 - Beschwerden und
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (4) Der Vorstand informiert den Vereinsausschuss vor der Mitgliederversammlung über das Budget und den Jahresabschluss des Vereins.



- (5) Der Vereinsausschuss ist handlungsfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Der Vereinsausschuss wird durch den Vorstand eingeladen. Es sind mindestens vier Sitzungen in einem Kalenderjahr notwendig. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher, Anträge können bis eine Woche vor Sitzung schriftlich gestellt werden.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums und jede Sparte haben jeweils eine Stimme. Ämterhäufungen führen nicht zu mehrfachen Stimmen eines Mitglieds.
- (8) Bei Pattsituationen gilt die Stimme des Präsidenten als ausschlaggebend.

§ 8 Sparten

- (1) Eine Sparte setzt sich grundsätzlich aus den Mitgliedern, dem Spartenleiter, dem stellvertretenden Spartenleiter und dem Kassenwart zusammen.
- (2) Eine Sparte kann nur neu gegründet werden oder fortbestehen, wenn mindestens sieben ständige, aktive, beitragszahlende Mitglieder vorhanden sind. Die Sparte muss als förderungswürdig durch den Vereinsvorstand anerkannt sein. Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Sportarten sind insbesondere:
 - Ausgleich zur beruflichen Beanspruchung,
 - Möglichkeit der Kontaktpflege von Lufthansa-Mitarbeitern untereinander,
 - Verbesserung der körperlichen/geistigen Verfassung,
 - Regelmäßiger Sport-/Trainingsbetrieb,
 - Grundsätzliches Zugangsrecht für interessierte Lufthansa-Mitarbeiter.
- (3) Jede Sparte wählt einen Spartenleiter, seinen Stellvertreter und einen Kassenwart turnusgleich dem Hauptverein. Die Einrichtung weiterer Funktionen in der Spartenleitung ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des Vereinsvorstands.
- (4) Die Spartenleitung ist gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet. Die Sparte hat jährlich eine Spartenversammlung (SPV) durchzuführen, zu der durch Veröffentlichung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen wird.

Die SPV kann die Spartenleitung entlasten, wenn neben dem Spartenvorstand (Spartenleiter, Stellvertreter, Kassenwart) mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Anwesenheitsliste mit Unterschriften ist zu führen.

Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, kann der Vereinsausschuss im Nachhinein die Entlastung vornehmen. Der Antrag auf eine Entlastung durch den Vereinsausschuss ist schriftlich einzureichen und durch einen Vertreter der Sparte dem Vereinsausschuss vorzutragen.

Sind nicht genügend Mitglieder auf der SPV anwesend, müssen Beschlüsse durch das Präsidium genehmigt werden. Ein schriftlicher Kassenbericht ist jeweils zur SPV vorzulegen und anschließend mit dem Protokoll und der Anwesenheitsliste an die Geschäftsstelle zu schicken.



Das Budget des Folgejahres ist nach Aufforderung durch den Vereinsvorstand bis zum 30.11. einzureichen.

- (5) Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, werden diese in einer eigenen Spartenordnung festgelegt, die vom Vereinsvorstand genehmigt werden muss.
- (6) Rechtsgeschäfte aller Art, insbesondere An- und Verkauf von Vereinsvermögen, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vereinsvorstands zulässig. Aufträge sind vom Vereinsvorstand zu unterschreiben. Rechtsgeschäfte bis € 500,00 können von den Spartenleitern oder deren Beauftragten selbst vorgenommen werden (Rechnung an die Buchhaltung).
- (7) Mitglieder, die nicht in einer Sparte organisiert sind, werden vom Vorstand des Vereins im Bereich „Freizeit- und Gesundheitssport“ verwaltet.

Auf Einladung des Vorstandes erfolgt einmal jährlich eine Mitgliederversammlung auf der unter anderem ein Vertreter für den Vereinsausschuss gewählt werden kann. Nähere Regelungen sind in einer Ordnung festgelegt, darin enthalten auch die Beitragsregelungen. Die Ordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§9 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss setzt sich aus drei vom Vereinsausschuss bestimmten Personen zusammen.
- (2) Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Mitglied können Spartenleiter und Ehrenmitglieder sein.

§ 10 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren. Jedes Jahr ist ein Revisor für die Amtsdauer von 3 Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Prüfung müssen zwei Revisoren anwesend sein.
- (4) Die Revisoren fertigen einen Revisionsbericht an und geben diesen der Mitgliederversammlung bekannt. Festgestellte Mängel sind dem Präsidium sofort mitzuteilen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie wird wirksam unmittelbar nach Beendigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Übrigen sind die Vorschriften der Lufthansa, veröffentlicht im „Handbuch Personal Richtlinien zum Betriebssport“, zu berücksichtigen.